



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 24. Dezember 1968

8738. Naturschutzgebiet Twannbachschlucht und Felsenheide «Sunneflue».

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung und Abgrenzung

1. Um die Twannbachschlucht und die östlich ihres untern Endes gelegene Felsenheide, die sogenannte «Sunneflue», in ihrer natürlichen Eigenart zu erhalten, werden beide unter den Schutz des Staates gestellt und ins Verzeichns der Naturdenkmäler aufgenommen.

2. Das Naturschutzgebiet ist auf einem Situationsplan 1 : 2000 von Kreisgeometer [REDACTED] vom 9. September 1960 mit roter Farbe eingetragen und umfasst folgende Grundstücke:

- a) Teil von Twann-Grundbuchblatt Nr. 38 der Burggemeinde Twann
- b) Teil von Ligerz-Grundbuchblatt Nr. 11 der Burggemeinde Ligerz
- c) Teil von Twann-Grundbuchblatt Nr. 114, Twannbach, zugehörig zu den Grundbuchblättern Twann Nrn. 38, 138 und 1102
Ligerz Nrn. 8, 11, 150 und 535.

II. Schlussbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) Veränderungen des natürlichen Zustands, insbesondere das Erstellen von Bauten, Anlagen und Werken sowie das Anbringen von Reklametafeln;
- b) das Ablagern von Schutt, Kehricht und dergleichen, das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen aller Art, jedes Verschmutzen des Twannbachs;

- c) die Schädigung der Pflanzenwelt, insbesondere das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
- d) die Beeinträchtigung der Tierwelt, namentlich das Wegnehmen und Zerstören von Nestern und Gelegen sowie das Sammeln von Kleintieren;
- e) das Campieren, das Aufstellen von Zelten und andern Unterständen, das Anzünden von Feuern.

4. Vorbehalten bleiben:

- a) Die übliche forstwirtschaftliche Nutzung, einschliesslich der Bau von Wegen und Anlagen, die hierzu erforderlich sind;
- b) der Unterhalt der Wege, Brücken, Geländer und Wasserfassungen;
- c) das Sammeln von Beeren und Pilzen sowie von Dürholz in ortsüblichem Umfang;
- d) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

5. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Die Aufsicht über das Schutzgebiet sowie dessen Kennzeichnung wird von der Forstdirektion im Einvernehmen mit den beiden Burgergemeinden geordnet.

7. Diese Unterschutzstellung ist auf den in Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung: «Naturschutzgebiet Twannbachschlucht und Felsenheide ‚Sunneflue‘ N 100 R 63».

8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

9. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Nidau veröffentlicht; er tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

Hof